



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE DRINGLICHE INTERPELLATION

Auteur	Christine Speipelt-Weber (Suppl.) AdG/LA Marc Kalbermatter, AdG/LA, Laetitia Heinzmann-Bellwald AdG/LA, Doris Schmidhalter-Naefen AdG/LA	
Objet	Aufenthalsbewilligung un Einbürgerungsverfahren von Migrantinnen und Migranten bei pandemiebedingtem Arbeitsplatzverlust und Sozialhilfebezug	
Date	08.02.2021	
Numéro	2021.02.044	In Zusammenarbeit mit DGSK

Im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Krise hat die Dienststelle für Bevölkerung und Migration verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitung von Fällen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen flexibler zu gestalten. Diese Massnahmen wurden im Einvernehmen mit dem Departement und in Übereinstimmung mit bestimmten Bundesdirektiven angesichts der ausserordentlichen wirtschaftlichen Situation, die alle Personen betrifft, entwickelt. In der Praxis werden Migranten, die direkt oder indirekt von der Pandemie betroffen sind, durch die Gewährung von Sozialhilfe nicht mehr unmittelbar bestraft.

Hinsichtlich der ordentlichen Einbürgerung hat der Bund keine besonderen Weisungen erlassen, die sich auf die geltende Gesetzgebung auswirken. Gemäss dem Bürgerrechtsgesetz, (BüG 2018), Art. 12 Abs. 1 lit. d), und seiner Ausführungsverordnung (OLN 2018), Art. 7 Abs. 3, besteht deshalb weiterhin die Verpflichtung, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in den letzten drei Jahren vor und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe-Rückstände haben dürfen. Art. 12 Abs. 2 BüG 2018 erlaubt jedoch die Berücksichtigung von Situationen, die auf wichtige persönliche Gründe zurückzuführen sind. Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration, die für die gewöhnlichen Einbürgerungsverfahren zuständig ist, wird bei der Prüfung der Akten pragmatisch vorgehen.

Wir können also die Fragen der Fragesteller wie folgt beantworten:

1. Im allgemeinen setzt die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) die Empfehlungen des SODK und des SKOS seit den ersten Tagen der Pandemie in Abstimmung mit dem Departement um.
2. Alle Gemeinden sind über die getroffenen Maßnahmen informiert worden. Es werden keine spezifischen Informationen an die ausländischen Migranten als Ganzes gerichtet.
3. Wenn eine ausländische Person einen Sozialdienst beantragt und finanzielle Unterstützung erhält, wird die DBM informiert. Anschließend untersucht die DBM kurz die Situation, um die Ursache herauszufinden und wendet die vom SEM gegebenen Anweisungen an;
4. Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration individualisiert jede Entscheidung, die sie trifft, und die Tatsache, dass eine Person mit Migrationshintergrund Sozialhilfe im Rahmen der Pandemie erhalten hat, verhindert nicht die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Sitten, den 9. Februar 2021